

Felicja Księżyk
Uniwersytet Opolski
ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-6913-0108>
e-mail: ksiezykf@uni.opole.pl

Kollokative Variation im deutschen und österreichischen Zivilgesetzbuch

Kolokacje wariantywne w niemieckim i austriackim
kodeksie cywilnym

Variation of LSP Collocations in the German and Austrian
Civil Code

Abstrakt

Jak wiadomo, język niemiecki jest językiem pluricentrycznym z narodowymi odmianami/centrami, który w obrębie języka prawa różni się także ze względu na obowiązujące w różnych krajach niemieckojęzycznych różne systemy prawa. Austriacki kodeks cywilny (ABGB), uchwalony w roku 1811, jest prawie o cały wiek starszy od swego odpowiednika w RFN (BGB), który wszedł w życie w roku 1900. Ów dystans czasowy pociąga za sobą także różnice w zakresie języka obu kodeksów.

Celem artykułu jest pokazanie cech wspólnych i różnic w obrębie kolokacji w niemieckim i austriackim kodeksie cywilnym, które dotąd prawie całkowicie pozostawały poza obszarem badań.

Słowa kluczowe: legilingwistyka, frazeologia języków specjalistycznych, kolokacje, pluricentryzm niemieckiego języka prawa, prawo cywilne

Abstract

As we know, German is a pluricentric language with national variants/centers, which in relation to the language of law also differs due to the different legal systems in various German-speaking countries. Austrian civil code (ABGB), in force since 1811, is almost an entire century older than its counterpart in the Federal Republic of Germany (BGB), which came into force in 1900. This time gap also entails differences in the language of the two codes.

The aim of the article is to show common features as well as differences within the collocation in German and Austrian civil code, which until now, were almost entirely left outside the research area.

Keywords: legal linguistics, LSP phraseology, collocations, pluricentrism in the German languages of law, civil law

1. Einführende Bemerkungen

Mehrfach wird in der Forschung davon ausgegangen, dass sich Fachsprachen aus Elementen zweierlei Art zusammensetzen: 1) den fachsprachlichen Termini und 2) Kollokationen, die die terminologische Lexik fachsprachlich kontextualisieren.¹ Bei dieser Zweiteilung bilden die Kollokationen die oft vernachlässigte Dimension.² Diese Feststellung gilt ebenso für die Untersuchungen der Plurizentrik deutscher Rechtssprachen, worin bis dato vornehmlich terminologische Unterschiede behandelt worden sind.³ In dem vorliegenden Artikel wird daher der Versuch unternommen, diese Forschungslücke ansatzweise zu schließen, indem auf einige Unterschiede im Bereich der kollokativen Verbindungen eingegangen wird, die zwischen dem bundesdeutschen und österreichischen Zivilrecht vorliegen und die bislang kaum untersucht wurden.

2. Zum Analysekorpus

Das Analysekorpus des vorliegenden Artikels bilden das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), welches die zivilrechtlichen Fragen in der Bundesrepublik Deutschland regelt und das österreichische Zivilgesetzbuch – das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Die Geltungsdauer des österreichischen Gesetzestextes (Erlassung 1811) ist, verglichen mit seiner bundesdeutschen Entsprechung, welche 1900 in Kraft getreten ist, beinahe ein ganzes Jahrhundert länger. Auch die Entwurfsarbeiten beider Gesetzestexte weisen Unterschiede auf: Sie begannen für das BGB im Jahr 1873, für das ABGB allerdings bereits 1752 (vgl. Rainer 2012: 23 und Schröder 2001: 7). Das BGB ist ein Produkt der Pandektistik, einer Richtung der Rechtswissenschaft, die zum Ziel hatte, das fortgeltende römische Recht „zu einem geschlossenen und widerspruchsfreien System des Privatrechts“ zu verarbeiten und allgemeine Grundsätze und Begriffe auf der Grundlage logischer Schlüsse und systematischer Ableitungen zu konstruieren (BGB 2012: XIII–XIV). Die Folge war u.a., dass sich das BGB durch einen hohen Grad an Abstraktion und Systematik auszeichnet und damit vor allem an Rechtskundige (Juristen) gerichtet ist. Demgegenüber legte Karl Anton Freiherr von Martini, der mit seinem Schüler, Franz von Zeiller als eigentlicher Verfasser des ABGB gilt (vgl. Welser 2012b: 85 und Welser 2012a:

¹ Vgl. Hausmann (2003: 83), Pieńkos (1999: 40, 41, 43) und Schneider (1998: 17).

² Vgl. Hausmann (2003: 83), Kjær (1992: 47), Gréciano (1999) und Płomińska (2010: 149).

³ Vgl. Brambilla / Gerdes / Messina (2013: 7), Kubacki (2011: 220) und Kubacki (2015: 34).

205), besonderes Augenmerk auf eine allgemein verständliche Sprache und wandte das Gesetz an den gebildeten Bürger (vgl. Rainer 2012: 25, Apathy 2012: 51, Brauner 1994: 537 und Welser 2012b: 89). Wie Merk (1933: 29) erwähnt, wurde in Österreich „das große Werk der Schaffung volksverständlicher Gesetzbücher unter Maria Theresia und Josef II. eingeleitet. Die Hauptfrucht dieser mehrere Jahrzehnte währenden Gesetzgebungsarbeiten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts [...] [war u.a.] das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811.“ Auch wenn Martini und Zeiller ausgewiesene Kenner des römischen Rechts und des Naturrechts waren, so orientiert sich zwar das ABGB auch am römischen Recht, darüber hinaus wurzelt es im alten deutschen Recht, am stärksten wurde es allerdings vom rationalistischen Naturrecht der Aufklärung geprägt und es war vielfach der Zeit, in der es erlassen wurde, weit voraus (vgl. Apathy 2012: 47 und Welser 2012a: 206). Aus den unterschiedlichen Kodifikationsarbeiten, ebenso wie aus der Plurizentrik der deutschen Sprache und der Rechtssystemspezifik, resultieren Unterschiede in der Sprache beider Gesetzeswerke. Nach Merk zeichne sich im 19. Jh. folgende Wandlung in der sprachlichen Gestaltung von Gesetzen ab.⁴

Tabelle 1. Wandlung in der sprachlichen Gestaltung der Gesetze

Sprachliche Gestaltungsmerkmale der Gesetze des 16.–18. Jh.	Sprachliche Gestaltungsmerkmale der Gesetze des 19. Jh.
zahlreiche lehrhafte, lehrbuchhafte Ausführungen	Wortkargheit
ausführliche Angabe der Beweggründe und Zwecke der Gesetzesvorschriften	Knappheit
Häufung sinnverwandter Ausdrücke	Streben nach möglicher Eindeutigkeit des Ausdrucks
Gefühlsausbrüche	Sprachpurismus

(vgl. Merk 1933: 31)

Ein Vergleich beider Gesetzestexte erlaubt jedoch den Schluss, dass diese Merkmalsopposition für die analysierten Gesetze nur sehr bedingt zutrifft. Trotz der im 18. Jh. begonnenen Arbeiten an dem ABGB teilt das Gesetzbuch einige Merkmale der Gesetze des 19. Jh. Tatsächlich wird die Präambel bzw. Promulgationsklausel des ABGB emotional und unter Angabe der Beweggründe gehalten, wie der folgende Auszug veranschaulicht:

⁴ Zur Sprache des deutschen und österreichischen Gesetzbuches siehe Erler (1896: 7), Gierke (1889: 28), Hattenhauer (1987: 79), Księżyk (2015b: 196–201), Schauer (2012: 25–26), Schlosser (2001: 192) und Welser (2012b: 89).

Aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit; sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung in stätem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen, einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.⁵

Demgegenüber beginnt die aktuelle BGB-Fassung gleich mit dem Paragraphen über den Beginn der Rechtsfähigkeit, der Erstfassung von 1900 wird lediglich ein knapper Einführungssatz vorangestellt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
Erstes Buch.
Allgemeiner Theil. (Rosenthal 1900: 11)

Allerdings ist der Kern beider Gesetzestexte als knapp und sprachlich neutral zu werten, wobei das ABGB noch Bündiger als das BGB ist:⁶ Das ABGB regelt in ca. 73.500 Wörtern die gleichen Rechtsbereiche wie das BGB in ca. 130.000 Wörtern.

Während jedoch für das ABGB häufig zumindest eine Doppelterminologie aus Wörtern deutscher und lateinischer Herkunft kennzeichnend ist, wurden im BGB im Sinne der Pflege der Reinheit und Schönheit des Ausdrucks sämtliche Latinismen eingedeutscht, wie die folgenden Beispiele ansatzweise veranschaulichen (vgl. Księżyk 2015a: 257–258) (Tab. 2).

Diese Doppelterminologie mag für den heutigen, an das traditionelle Eineindeutigkeitspostulat gewohnten Leser verwirrend sein. Bedenkt man jedoch, dass die juristische Literatur bis weit ins 18. Jh. auf Latein abgefasst war und der Gebrauch des Deutschen sich darin erst durchsetzen musste, so dürfte man in der parallelen Verwendung deutscher und lateinischer Termini im ABGB womöglich auch ein Hilfsmittel zur Verständlichmachung der Eindeutschungen sehen, wozu auch die veröffentlichten Sachregister beitragen (vgl. Coing 1976: 94–95 und Brauneder 1994: 536).

⁵ <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>>, letzter Zugriff: 06.07.2018.

⁶ Nach Brauneder (2012: 34) zeichne sich bereits das ABGB durch logischen Aufbau, präzise Sprache und knappe Formulierungen aus. Im Laufe der Entwurfsarbeiten zu ABGB wurde das Gesetz in seinem Umfang enorm reduziert (vgl. Brauneder 2012: 38–39).

Tabelle 2. Parallele Verwendung deutscher und lateinischer Termini im ABGB vs. Vermeidung von Latinismen im BGB

ABGB	BGB
Servitut/Dienstbarkeit	Dienstbarkeit
Cession/Abtretung	Abtretung
Legat/Vermächtnis	Vermächtnis
Beschwerde/Recurs	Beschwerde
Curatel/Vormundschaft	Vormundschaft
Ehe-Pacte/Ehevertrag	Ehevertrag
Curator/Kurator/Vormund	Vormund
Caution/Sicherheit	Sicherheit
Verlassenschaft/Erbschaft/Nachlass ^a	Erbschaft/Nachlass
Machtgeber/Gewaltgeber/Vollmachtgeber	Vollmachtgeber
Erlass/Edikt	Erlass
Execution/Zwangsvollstreckung	Zwangsvollstreckung
Schadenersatz/Schadenersatz/Ersatz des verursachten Schadens/Schadloshaltung (vgl. Deutsch 2012: 402) ^b	Schadenersatz/Ersatz des Schadens/Schadloshaltung

^a In der ABGB-Fassung von 1811 kommen alle drei Termini vor, in der aktuellen Fassung fehlt allerdings *Nachlass*.

^b Deutsch betont allerdings, dass auf lateinische Begriffe zuweilen nur in Klammerzusätzen oder in Marginalien zurückgegriffen wird (vgl. Deutsch 2012: 399)

Erwähnenswert erscheint, dass man auch in den naturrechtlichen Gesetzbüchern wie dem ABGB nach der Vermeidung entbehrlicher Fremdwörter strebte (vgl. Merk 1933: 29). Ferner wird das Bemühen der Gesetzgebungskommission um Verständlichkeit des ABGB darin sichtbar, dass das ABGB 1811 mit Marginalrubriken (Randschriften) versehen wurde, die den Gesetzestext erläutern (vgl. Brauneder 1994: 534–536).

In der bisherigen Fachsprachenforschung wurden hinsichtlich der Plurizentrik deutscher Rechtssprachen vornehmlich terminologische Unterschiede behandelt.⁷ Dies erscheint insofern legitim, als Abweichungen im Terminologiebestand beider Gesetzeswerke beträchtlich sind. Beim Vergleich des Wortverzeichnisses des ABGB vor den Teilnovellierungen von 1914–1916 mit dem Wortverzeichnis des BGB stellte Künssberg fest, dass 53% des ABGB-Wortschatzes im BGB und 46% des BGB-Wortschatzes im ABGB fehlen, beide Gesetzestexte differierten somit fast zur Hälfte im Bereich des Wortschatzes (vgl. Künssberg 1930: 9). Da das BGB bei der Gesetzgebungsarbeit an den österreichischen Teilnovellierungen als Vorbild gedient hat, kam es zwar nicht nur zu einer Rechts- sondern auch zu einer Sprachangleichung, wodurch viele BGB-Termini übernommen wurden (etwa: *Antrag*, *Auslobung*, *Gegenleistung*, *Werkvertrag*) (vgl. Künssberg 1930: 10–11); ein Vergleich der heute geltenden Fassungen des ABGB und

⁷ Vgl. Brambilla / Gerdes / Messina (2013: 7), Kubacki (2011: 220) und Kubacki (2015: 34).

BGB macht aber deutlich, dass die Anzahl der Unterschiede weiterhin beachtlich geblieben ist. Analysiert man nur die in beiden Gesetzeswerken vorkommenden Substantive, so wird Folgendes offenbar: Von den 2847 Substantiven im ABGB kommen 1332 (46,8%) auch im BGB vor. Das Ergebnis korrespondiert somit mit dem Befund von Künssberg, da man nun ebenso 53,2% der Substantive im österreichischen Gesetzbuch als ABGB-exklusiv betrachten kann. Anders verhält es sich bei der Analyse des Substantivbestandes im BGB. Von den 3657 im BGB auftretenden Substantiven kommen im ABGB lediglich 1335 vor. Der Anteil BGB-exklusiver Substantive ist somit im Vergleich zu dem Ergebnis von Künssberg gestiegen (von 46% auf nun 63,5%). Es drängt sich nun die Frage auf nach möglichen Erklärungsversuchen dieses Ergebnisses. Relevant dürfte hier das unterschiedliche Ausmaß der Anpassungen und Änderungen beider Gesetzestexte sein. Während das BGB seit seinem Inkrafttreten 1900 mehrfach einschneidend geändert wurde, hat der österreichische Gesetzgeber zurückhaltender in das ABGB eingegriffen. Zwar wurde in den 1970ern das Familien- und Erbrecht modernisiert, jedoch abgesehen davon erfolgten privatrechtliche Neuerungen größtenteils außerhalb des Gesetzbuches (vgl. Kathrein 2012: 70–71). Apathy zufolge sind fast 60% des ABGB seit dem Urtext unverändert geblieben (vgl. Apathy 2012: 47). Eine Folge davon ist also ein weiteres Abweichen des Wortschatzes beider Gesetzeswerke.

3. Kollokative Variation im BGB und ABGB

Kollokationen entziehen sich zumeist einer allgemein akzeptierten Definition; in der einschlägigen Literatur verbergen sich hinter dem Terminus oft unterschiedliche Konzepte, darüber hinaus wird zuweilen auf ein und dasselbe Kollokationskonzept mit unterschiedlicher Terminologie referiert, was die Notwendigkeit nach sich zieht, den Kollokationsbegriff praktisch für jede Untersuchung (neu) zu bestimmen (vgl. Ludewig 2005: 71). In dem vorliegenden Artikel wird davon ausgegangen, dass zur Bestimmung von Kollokationen als Bestandteilen der Fachphraseologie ein Kriterienbündel aus semantischen, morphosyntaktischen und statistischen Kriterien korrelativ einzusetzen ist, da es sich bei Fachkollokationen um konventionalisierte, einzelsprachspezifische, (halb)kompositionelle, syntagmatische Wortverbindungen aus einer autonomen (terminologischen) Basis und einem determinierten Kollokator handelt, wobei zumindest eine der Komponenten fachsprachlich ist (vgl. Księżyk 2015a: 78–80 und Woźniak 2016: 190). Es wird also von dem engeren,

in der deutschsprachigen Germanistik verwendeten Begriff der Basis-Kollokator-Kollokationen ausgegangen, wonach Kollokationen lexikalische Einheiten sind, die nicht lediglich eine textpositionale Nähe aufweisen, sondern syntaktisch zusammengehören und als solche typische, usuelle, konventionelle und rekurrente Lexemverbindungen bilden (vgl. Hausmann 2007: 229, Lehr 1998: 257 und Ďurčo / Banášová / Hanzlíčková 2010: 7). Sie lassen sich nicht isoliert von anderen analog aufgebauten Ausdrücken analysieren. Insbesondere bei kompositionellen Kollokationen bedarf es zu ihrer Unterscheidung gegenüber freien Wortverbindungen einer frequenzorientierten Kollokationsselektion (vgl. Häcki Buhofer 2011: 522 und Bergenholz / Tarp 1994: 406). Gleichzeitig spielen jedoch neben dem Häufigkeitskriterium qualitative Kriterien eine wichtige Rolle: Somit stellen die Frequenzerhebungen lediglich eine Basis für die eigentliche sprachwissenschaftliche Arbeit dar, bei der das phrasematische Gehör eines Linguisten zum Einsatz kommt (vgl. Chlebda 2010: 31, 33).

Angesichts der Unterschiede im Wortbestand der analysierten Zivilgesetzbücher resultieren die kollokativen Unterschiede im deutschen und österreichischen Zivilgesetzbuch in hohem Maße daraus, dass die Kollokationsbasen differieren; es sind jedoch auch Unterschiede innerhalb der Kollokatoren zu verzeichnen.

Zu österreichischen Termini, die im BGB (auch) heute fehlen,⁸ zählen etwa *Angeld* (im BGB *Draufgabe*), *Wahlkind* (im BGB *das Angenommene*, *das angenommene Kind* im dt. Recht *Adoptivkind*), *Wahleltern* (im BGB *die Annehmenden*, im dt. Recht *Adoptiveltern*), *Dienstgeber* (im BGB *Arbeitgeber*), *Dienstnehmer* (im BGB *Arbeitnehmer*), *Dienstverhältnis* (im BGB *Arbeitsverhältnis*), *Fruchtnießung* (im BGB *Nießbrauch*), *Hineinvermächtnis* (im BGB Teilsynonym *Teilungsanordnung*), *Intabulation/ Einverleibung* (im BGB *Eintragung [in das Grundbuch]*), *Kompensation* (im BGB *Aufrechnung*), *Konkursverfahren/Insolvenzverfahren* (im BGB *Insolvenzverfahren*⁹), *Konventionalstrafe* (im BGB *Vertragsstrafe*), *Kuratel* (im BGB *rechtliche Betreuung*), *Zugehör* (im BGB *Zubehör*), *Machtgeber/ Vollmachtgeber*¹⁰ (im BGB *Vollmachtgeber*), *Machthaber/ Gewalthaber/ Bevollmächtigter* (im BGB *Bevollmächtigter*), *Notariatsakt*¹¹ (im dt. Recht

⁸ Wenn nicht anders angemerkt, treten die angeführten Beispiele sowohl in den Erstfassungen, als auch in den heutigen Fassungen der analysierten Gesetzestexte auf.

⁹ Im BGB von 1900 steht allerdings einmal *Konkursverfahren*.

¹⁰ *Vollmachtgeber* tritt im ABGB von 1811 nicht auf. Die Paragraphen 284b, d, e, f und g, in denen der Terminus vorkommt, wurden durch LGBl. 2010 Nr. 122 eingefügt. Online unter: <<https://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/de/li/li053de.pdf>>, Stand am: 03.01.2019

¹¹ Im ABGB von 1811 kommt *Notariatsakt* nicht vor. In der heutigen Fassung stehen außerdem *notarielle Verfügung* und *notarielle Beurkundung*.

notarielle Urkunde, im BGB *notarielle Beurkundung*), *Obsorge* (im BGB *elterliche Sorge*¹²), *Pensionsversicherung*¹³ (im BGB *gesetzliche Rentenversicherung*¹⁴), *Bittleihen /Precarium* (fehlt im BGB), *Sachwalter* (im BGB *Betreuer*¹⁵), *Staatsbürgerschaft* (im BGB *Staatsangehörigkeit*¹⁶), *Vaterschaftsanerkennnis*¹⁷ (im BGB *Anerkennung der Vaterschaft*), *Verfahrenshilfe*¹⁸ (im BGB *Prozesskostenhilfe*¹⁹), *Verlassenschaftsgericht*²⁰ (im BGB *Nachlassgericht*²¹), *Verlassenschaftskurator* (im BGB *Nachlasspfleger*), *Wandlung*²² (im BGB *Rücktritt*) und *Eheverlöbniß* (im BGB *Verlöbniß*).

Folglich bilden diese Basen in der bundesdeutschen und österreichischen Rechtssprache, auch wenn sie mit den gleichen Kollokatoren in Verbindung stehen, andere Kollokationen:

österr. *das Wahlkind annehmen* – dt. *Annahme als Kind*

österr. *das Dienstverhältnis kündigen* – dt. *das Arbeitsverhältnis kündigen*

österr. *Erlöschung der Fruchtnießung* – dt. *der Nießbrauch erlöscht*

österr. *das Konkursverfahren/das Insolvenzverfahren eröffnen* – dt. *das Insolvenzverfahren eröffnen*

österr. *Ausübung der Obsorge* – dt. *die elterliche Sorge ausüben*

österr. *gesetzliche Pensionsversicherung* – dt. *gesetzliche Rentenversicherung*

österr. *einen/zum Sachwalter/einen/zum Kurator bestellen* – dt. *einen/zum Betreuer bestellen*

österr. *das Verlassenschaftsgericht ordnet an* – dt. *das Nachlassgericht ordnet an*

österr. *Rücktritt vom Eheverlöbniße* – dt. *von dem Verlöbniß zurücktreten*

Dies bedeutet jedoch nicht, dass terminologische Unterschiede automatisch die Herausbildung unterschiedlicher Kollokationen nach sich ziehen. Zwar wird etwa im ABGB *Geklagter* (6 Mal) dem bundesdeutschen *Beklagten* (1 Mal im ABGB) vorgezogen, bei den Kookkurrenzen mit dem

¹² Im BGB von 1900 steht dafür *elterliche Gewalt*.

¹³ Im ABGB von 1811 kommt der Begriff *Pensionsversicherung* noch nicht vor.

¹⁴ In der Erstfassung des BGB tritt der Begriff *gesetzliche Rentenversicherung* noch nicht auf.

¹⁵ Im BGB von 1900 tritt der Begriff *Betreuer* nicht auf. Darin ist auch bei Volljährigen von *Vormundschaft* die Rede.

¹⁶ Der Begriff *Staatsangehörigkeit* kommt in der BGB-Fassung von 1900 nicht vor.

¹⁷ Im ABGB von 1811 kommt *Vaterschaftsanerkennnis* noch nicht vor.

¹⁸ Der Begriff *Verfahrenshilfe* kommt im ABGB von 1811 noch nicht vor.

¹⁹ *Prozesskostenhilfe* tritt im BGB von 1900 nicht auf. In der heutigen Fassung des BGB kommt sowohl *Prozesskostenhilfe*, als auch *Verfahrenshilfe* vor.

²⁰ Der Begriff *Verlassenschaftsgericht* tritt im ABGB von 1811 noch nicht auf.

²¹ Im BGB von 1900 kommt lediglich „das für den Nachlaß zuständige Gericht“ vor.

²² Im ABGB von 1811 kommt lediglich *Wandlung des Vertrages* vor.

Geklagten im ABGB handelt es sich jedoch nicht um Kollokationen, sondern um freie Wortverbindungen, etwa:

[...] so *gebühret dem Geklagten* kraft des Besitzes *der Vorzug*. (§ 374 ABGB; Herv. v. F.K.)

[...] wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigentumsrecht beweisen kann, und aus denen *der Geklagte wissen mußte*, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt sey. (§ 371 ABGB; Herv. v. F.K.)

Genauso wenig darf daraus der Schluss gezogen werden, bei unterschiedlichen Basen würden sich die Unterschiede lediglich auf die terminologischen Differenzen beschränken. Analysiert man die Kookkurrenzen, in denen die Basen *Obsorge* bzw. *elterliche Sorge* auftreten, so wird klar, dass durchaus auch im Rahmen der Kollokatoren Unterschiede auftreten können. Während man im ABGB *mit der Obsorge betraut* wird, *steht elterliche Sorge* im BGB *zu*, ferner treten im BGB die Kollokationen *die elterliche Sorge ruht* und *die elterliche Sorge verwirken* auf, die im ABGB nicht vorkommen.

Was Unterschiede innerhalb der Kollokatoren anbelangt, so fallen im ABGB bereits bei einer manuellen Sichtung des Korpus einige Kombinationen auf, die in der bundesdeutschen Rechtssprache nicht konventionalisiert sind, etwa:

die Vollmacht aufkündigen/Aufkündigung der Vollmacht/die Forderung/die Miethung aufkündigen; Erhöhung des Ersatzes im Sinne von *Einholung*

Das Gleiche betrifft die Kookkurrenzen mit dem Terminus *Eigentumsklage*. Während die Kombination *die Eigentumsklage abweisen* auch in der bundesdeutschen Rechtssprache als Kollokation *Klage abweisen* vorkommt, so ist die Kombination *seine Eigentumsklage anstellen* in der deutschen Rechtssprache nicht usuell.

Des Weiteren fallen auch einige Austriazismen als potentielle Kollokatoren auf, etwa: *Bedeckung der Staatsbedürfnisse*, *Bedeckung der Schuld* im Sinne von *Deckung*; *Einlangen des Antrags* im Sinne von *Ein treffen/Ankommen*; *Ansuchen des Gegners*, *die Zuerkennung ansuchen*, *die Einverleibung ansuchen* im Sinne von *ersuchen*; *die Sache ausfolgen* im Sinne von *aushändigen/übergeben* oder auch: *Die Beisetzung von Ort und Datum der Errichtung ist zwar nicht notwendig, aber ratsam* im Sinne von *Hinzufügung*.

Im Folgenden soll anhand einiger gemeinsamer Basen und Kollokatoren in beiden Gesetzestexten gezeigt werden, inwiefern die kollokativen Verbindungen, die sie in beiden Gesetzeswerken eingehen, miteinander übereinstimmen oder voneinander abweichen.

Dafür wurde eine halbautomatische Analysemethode eingesetzt. Den Ausgangspunkt bildete eine quantitativ ausgerichtete computergestützte Kookkurrenzanalyse mithilfe des Konkordanzprogramms AntConc. Um in beiden Gesetzestexten vorkommende Basen und Kollokatoren im Hinblick auf ihre Kollokativität zu analysieren, wurde zunächst eine Häufigkeitswortliste erstellt. Anschließend wurden aus den je 50 häufigsten Substantiven in beiden Gesetzbüchern fünf Nomen gewählt, die in beiden Texten vorkommen und zum Teil zu den kombinationsfreudigsten Substantiven gezählt werden können, zum Teil aber auch lediglich mit zwei oder drei Verben gebraucht wurden. Die Auswahl der Kollokatoren konnte bereits aus den 20 häufigsten Verben getroffen werden. Insgesamt wurden fünf der häufigsten in beiden Gesetzestexten vorkommenden Basen und ebenso fünf der häufigsten verbalen Kollokatoren gewählt. In der Kookkurrenzanalyse wurde eine Spannweite von 10 Wörtern aus den Untersuchungskorpora eingestellt. Zuletzt wurden die Kollokationskandidaten qualitativ untersucht.

3.1. Kollokationen mit gemeinsamen Basen

Bei der Prüfung der Basis *Schaden* in beiden Gesetzbüchern wurde offenbar, dass die Kollokationen zumeist übereinstimmen, wie die folgende Abbildung zeigt (Abb. 1)

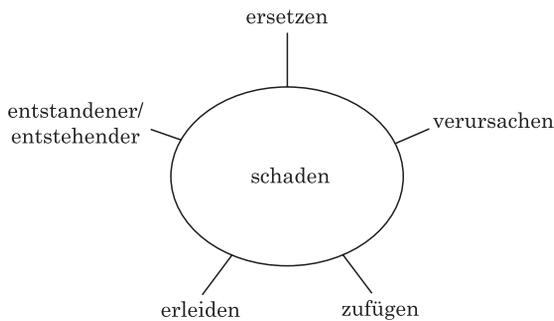


Abbildung 1. Gemeinsame Kollokationen mit der Basis *Schaden* im BGB und ABGB

Was Unterschiede anbelangt, so dominiert im ABGB die Kollokation *für den Schaden haften* gegenüber *für den Schaden verantwortlich sein* und *der Schaden ist verschuldet von*, wohingegen im BGB *für den Schaden verantwortlich sein* eindeutig vorgezogen wird. Darüber hinaus kommt im BGB zusätzlich die Kollokation *den Schaden zu vertreten haben*, die die Merkmale der Halbkompositionalität und der morphosyntaktischen

Präferiertheit aufweist (vgl. Księżyk 2015a: 182). Erwähnenswert erscheint, dass diese Konstruktion *etw. zu vertreten haben* im ABGB lediglich mit *Verschulden* in einem Absatz vorkommt:²³

Ein Gesellschafter darf im Zweifel die Führung der Geschäfte nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so *hat* er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes *Verschulden zu vertreten*. Das *Verschulden* eines Gehilfen *hat* er in gleichem Umfang *zu vertreten* wie eigenes *Verschulden*. (§ 1189 IV ABGB; Herv. v. F.K.)

Ein weiterer Unterschied beruht darauf, dass im BGB anders als im ABGB zusätzlich die Quadrupelstruktur *einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen* auftritt.

In beiden Gesetzestexten kommt ebenfalls der Terminus *Erbschaft* vor, wobei dafür parallel im BGB *Nachlass* verwendet wird und im ABGB zusätzlich *Verlassenschaft*. Im Gegensatz zu der Kollokationsbasis *Schaden* gibt es bei der Basis *Erbschaft* mehr kollokative Unterschiede denn Übereinstimmungen. In beiden Gesetzbüchern tritt lediglich *die Ausschlagung der Erbschaft* bzw. *die Erbschaft ausschlagen* auf. Während wiederum im österreichischen Recht *Antritt der Erbschaft* bzw. *die Erbschaft antreten* vorkommt, so tritt dafür im BGB *Annahme der Erbschaft* bzw. *die Erbschaft annehmen* auf. Im ABGB kommt *Annahme einer Erbschaft* lediglich einmal auf – *Antritt* bzw. *antreten* dagegen 9 Mal (vgl. § 167 III 2 ABGB); es handelt sich dabei ebenfalls um eine Stelle, die nicht in der Erstfassung des Gesetzes stand. Ebenso typisch für das österreichische Recht ist die Kollokation *Einantwortung der Erbschaft* bzw. *eingewantwortete Erbschaft*, wohingegen im bundesdeutschen Recht von *Anfall der Erbschaft* bzw. *angefallener Erbschaft* die Rede ist.

Bei der Prüfung des Kombinationspotentials der parallel zu *Erbschaft* in den analysierten Gesetzbüchern vorkommenden Basis *Nachlass* bzw. *Verlassenschaft* lässt sich Folgendes feststellen: Die ermittelten Kollokationen mit *Nachlass* bzw. *Verlassenschaft* weisen keine Übereinstimmungen auf. Ist im österreichischen Recht von *Einantwortung der Verlassenschaft* die Rede, so heißt es im BGB *Ausantwortung des Nachlasses* bzw. *den Nachlass ausantworten*. Ferner ist im ABGB die Kombination *die Verlassenschaft fällt zu* als Kollokation einzustufen, im BGB dagegen *den Nachlass verwalten* bzw. *Verwaltung des Nachlasses*, wobei das natürlich keine Äquivalente sind.

Zu Basen, die in beiden Korpora zu den am häufigsten auftretenden gezählt werden können, gehört auch *Ehe*. Ein Vergleich des Kombinations-

²³ In der Erstfassung des ABGB von 1811 kommt dieser Absatz nicht vor.

potentials von *Ehe* deckt überwiegend kollokative Gemeinsamkeiten auf, wie die folgende Abbildung zeigt (Abb. 2).

Dabei zeigt sich, dass im BGB der morphosyntaktische Variantenreichtum größer ist als im ABGB – weshalb die gemeinsamen Formen fett markiert werden; Formen, die nur im BGB vorkommen, etwa *Eheauflösung*, erscheinen in Normalschrift.



Abbildung 2. Gemeinsame Kollokationen mit der Basis *Ehe* im BGB und ABGB

Neben Gemeinsamkeiten treten jedoch in beiden Gesetzbüchern Kollokationen auf, die in dem anderen Zivilrecht nicht vorkommen. So kommt etwa die *Nichtigkeitklärung der Ehe* heute nur im ABGB vor, auch wenn in der Erstfassung des BGB ebenfalls von *Nichtigkeitserklärung der Ehe* die Rede war. Zur Begründung ihres heutigen Fehlens führen Muhr und Peinhopf an:

In DE gibt es eine Nichtigkeit der Ehe ex tunc seit 01.07.1998 nicht mehr, da der Gesetzgeber heute davon ausgeht, dass es unbillig wäre, einen ganzen Lebensabschnitt, in dem die Beteiligten zumindest dem öffentlichen Anschein und in der Regel auch der eigenen Überzeugung nach verheiratet waren, rechtlich als quasi „nicht gewesen“ zu qualifizieren. (Muhr / Peinhopf 2015: 406)²⁴

Anders als im ABGB kommen im BGB wiederum die Kollokationen *bürgerliche Ehe* und *Scheitern der Ehe* bzw. *die Ehe ist gescheitert* vor.

In beiden Zivilgesetzbüchern tritt ebenfalls die Basis *Leistung* auf. Gemeinsame Kollokationen in beiden Gesetzestexten sind *die Leistung*

²⁴ Die Ehenichtigkeit wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4.5.1998 abgeschafft (vgl. Weber 2011: 312).

bewirken bzw. *Bewirkung der Leistung* und *die Leistung erbringen* bzw. *Erbringung der Leistung*. Dabei zeigt sich, dass sich hinsichtlich dieser Kollokationen ein Sprachwandel beobachten lässt, den beide Gesetze abbilden. Während das Verb *erbringen* weder im ABGB von 1811 noch in der Erstfassung des BGB kein einziges Mal vorkommt, halten sich in den heutigen Fassungen beider Gesetzbücher die Varianten *die Leistung bewirken* bzw. *erbringen*, was die Häufigkeit des Vorkommens darin betrifft, die Waage. Bei Gesetzesnovellierungen wird wiederum bereits auf die aktuelle Kollokation mit *erbringen* zurückgegriffen.

3.2. Kollokationen mit gemeinsamen Kollokatoren

Zu den häufigsten verbalen Kollokatoren in beiden Gesetzestexten, die nun näher im Hinblick auf ihr Kollokationspotential beleuchtet werden sollen, gehören u.a. *anwenden*, *haften*, *erfüllen*, *ausüben* und *bestellen*.

Anwenden kommt in beiden Gesetzestexten vorwiegend in dem Strukturtyp Verb+Substantiv (Objekt) vor. Gemeinsam ist, dass das Verb in beiden Gesetzeswerken in Verbindung mit *Vorschriften* oder *Rechten* steht, die in beiden Gesetzen *sinngemäß* bzw. *entsprechend anzuwenden sind*. Der Unterschied betrifft allerdings die Tatsache, dass im BGB die Quadrupelstruktur *die Vorschriften finden entsprechende Anwendung* präferiert gebraucht wird, die im ABGB lediglich ein Mal vorkommt, in der Erstfassung von 1811 fehlt diese Wortverbindung gänzlich. Dafür kommen im ABGB die Wortverbindungen *Anwendung haben* bzw. *zur Anwendung kommen* vor.

Ebenso, was die kollokativen Verbindungen mit dem Kollokator *haften* angeht, zeigen die beiden Teilkorpora zumeist Übereinstimmungen, wie die folgende Abbildung veranschaulicht (Abb. 3).

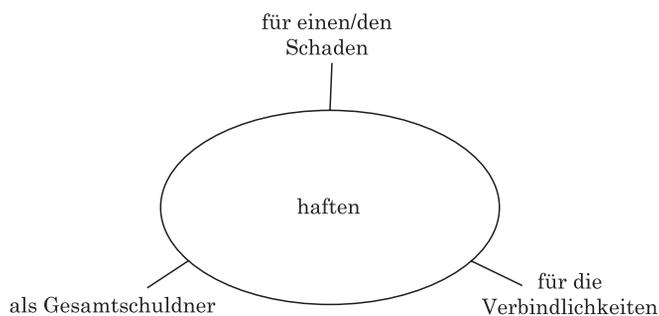


Abbildung 3. Gemeinsame Kollokationen mit dem Kollokator *haften* im BGB und ABGB

Die Unterschiede beruhen darauf, dass *haften* im ABGB zusätzlich in der Kollokation *zur ungeteilten Hand haften* vorkommt und als solche eine terminologisierte Verbindung bildet. *Zur ungeteilten Hand* kann somit als ein Synonym zu *als Gesamtschuldner haften* angesehen werden, allerdings tritt die Kollokation *zur ungeteilten Hand haften* im ABGB im Zusammenhang mit der Haftung von Erben bzw. Ehegatten auf, *als Gesamtschuldner haften* dagegen in Verbindung mit der Haftung der Gesellschafter. In der Erstfassung des ABGB kommt diese Kollokation nicht vor, es treten da unikal die Verbindungen *zur ungetheilten Hand versprechen*, *zur ungetheilten Hand fordern*, *zur ungetheilten Hand zusagen* auf; zweifach tritt *ein ungeteilter Mitschuldner* bzw. *als ungeteilter Mitschuldner haften* auf. In der aktuellen Fassung des ABGB kommt zwar *ungeteilter Mitschuldner* in der alten Schreibweise weiterhin vor, *zur ungeteilten Hand* in der heutigen Schreibweise wird allerdings stets mit *haften* verwendet.

Bei der Analyse des Kombinationspotentials von *erfüllen* in beiden Gesetzestexten treten ebenfalls vorwiegend Gemeinsamkeiten zutage. Das Verb wird stets in der Lesart ‘die geschuldete Leistung bewirken, wodurch die bestehende Schuld erlischt’ gebraucht, wobei aufgrund des präferierten Gebrauchs folgende gemeinsame Kollokationen ermittelt werden konnten (Abb. 4).

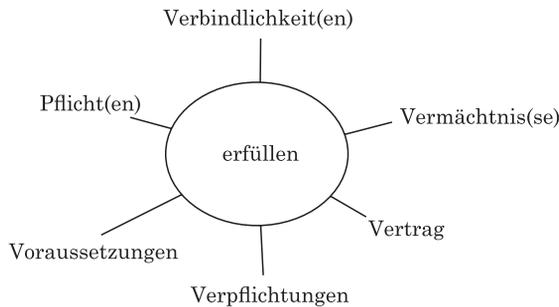


Abbildung 4. Gemeinsame Kollokationen mit dem Kollokator *erfüllen* im BGB und ABGB

Differenzen betreffen die Kombinierbarkeit mit der gemeinsamen Basis *Auflage*. Während im ABGB auch *Auflage* eine kollokative Verbindung mit *erfüllen* eingeht, wird an dessen Stelle im BGB deutlich *vollziehen* vorgezogen, allerdings kommt *Auflage* darin durchweg als Genitivattribut vor: *(Nicht)Vollziehung der Auflage* tritt im BGB 15 Mal auf, *Erfüllung einer Auflage* lediglich ein Mal. Im Gegensatz zu ABGB tritt im BGB *erfüllen* zusätzlich noch in der terminologisierten Kollokation *Erfüllung* „Zug

um Zug“ bzw. in der Tripelkollokation *die Verpflichtungen „Zug um Zug“ erfüllen* auf. Dabei bedeutet „Zug um Zug“: die Leistung und die Gegenleistung haben gleichzeitig zu erfolgen.²⁵

Der Kollokator *ausüben* tritt in beiden Gesetzestexten vorwiegend in Kombination mit *Recht* und seinen unterschiedlichen Hyponymen auf, darüber hinaus heißt es in beiden Gesetzen *die Erwerbstätigkeit ausüben*. Unterschiede rühren insbesondere von den Abweichungen im Rahmen der terminologischen Basen her:

österreich. *Ausübung der Obsorge* – dt. *die elterliche Sorge ausüben* (s.o.)

österreich. *Ausübung der Sachwalterschaft/Kuratel* – dt. *rechtliche Betreuung führen*

Das Verb *bestellen* tritt in beiden analysierten Gesetzen mit zwei Arten von Substantiven auf, zum einen mit Personenbezeichnungen/Trägern bestimmter Funktionen, zum anderen mit Bezeichnungen spezieller Vertragstypen oder Rechte.

In Verbindung mit Personenbezeichnungen ist lediglich die Kollokation *einen Vormund bzw. zum Vormund bestellen* beiden Gesetzen gemeinsam. Ansonsten treten in beiden Gesetzen Kollokationen mit ABGB- bzw. BGB-exklusiven Basen auf: im österreichischen Recht *einen Kurator, einen Sachwalter/zum Sachwalter bestellen*, im deutschen Recht *einen Betreuer, einen (Nachlass)Pfleger bestellen*. Was Verbindungen mit speziellen Vertragstypen oder Rechten angeht, so kommen in beiden Gesetzen die Kollokationen *eine Hypothek bestellen* und *ein Pfandrecht bestellen* vor. Zusätzlich tritt im ABGB noch *eine Servitut bestellen* auf, wobei hier der von der Standardsprache abweichende Genusgebrauch besonders auffällt. Im BGB kommen darüber hinaus die Kollokationen *ein Erbbaurecht bestellen* und *den Nießbrauch bestellen* vor. Für ihre Einstufung als Kollokationen spricht die Tatsache, dass *bestellen* in diesem Zusammenhang eine semantische Spezifität zeigt, indem damit eine Belastung zum Ausdruck gebracht wird (vgl. Księżyk 2015a: 201, 307). Ein Unterschied lässt sich allerdings bei der Kollokabilität der Basis *Bürgschaft* feststellen: Wird im BGB eine Bürgschaft ebenfalls *bestellt*, so wird sie im österreichischen ABGB *erlassen*.

²⁵ Siehe dazu Weber (2011: 38–42) und Münchener Rechts-Lexikon (1987: 39). Vgl. auch Księżyk (2015c: 156).

4. Diatopische Unterschiede in einschlägigen Fachwörterbüchern

In Bezug auf die deutsche Gesetzessprache in der Schweiz stellt Nussbaumer fest, die Wörterbücher der deutschen Rechtssprache würden Unterschiede zwischen Varietäten der deutschen Rechtssprache nicht reflektieren und lediglich die bundesdeutsche Varietät abbilden (vgl. Nussbaumer 2013: 135–136). Zur österreichischen Varietät der Rechtssprache liegen zwar bereits zwei Wörterbücher vor:

1. Markhardt, Heidemarie (2010): Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie. 2., durchgesehene Auflage. Frankfurt am Main.
2. Muhr, Rudolf / Peinhopf, Marlene (2015): Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland. Frankfurt am Main et al.

Die Berücksichtigung von Kollokationen darin ist jedoch weiterhin nicht ausreichend. Die Autorinnen beider Wörterbücher führen, ausgehend von dem österreichischen Rechtssystem, Austriazismen auf, definieren die Begriffe und suchen nach Synonymen in dem bundesdeutschen Rechtssystem. Das Wörterbuch von Muhr und Peinhopf, entstanden als das Ergebnis mehrerer Forschungsprojekte, liefert dabei detailliertere und vollständigere Ergebnisse einer Rechtsvergleichung beider Rechtssysteme und präzisiert die Relation eines gegebenen Begriffs zu einem binnendeutschen Äquivalent, etwa als Teilsynonymie, Synonymie oder falsche Freunde. Es gibt auch an, falls eine Entsprechung gänzlich fehlt. In dem folgenden Eintrag findet man Ausführungen zu dem Austriazismus *Obsorge*²⁶:

ATM: **Obsorge**; gesetzl.; 4; Hauptb.; Subst.; fem.; sg.; 1211; Bürgerl. Recht

ETM: parental authority; **FTM:** autorité parentale

TMQ: § 144 ABGB

DEF: umfasst die Gesamtheit der Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, insbesondere die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung. Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten. Pflege und Erziehung wie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Die Obsorge für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit.

²⁶ Mielke und Wolff stellen in ihrem Artikel zu österreichischen und deutschen Gerichtsentscheidungen allerdings fest, dass der Begriff *Obsorge* zwar in deutschen Normen nahezu nicht vorkommt, allerdings findet er sich auch in aktuellen deutschen Gerichtsentscheidungen, auch wenn dies in deutlich geringeren Zahlen erfolgt, als das bei österreichischen Rechtstexten der Fall ist (vgl. Mielke / Wolff 2016: 130).

DFQ: nach § 144 ABGB

REL: Synonym

DTM: **elterliche Sorge**; gesetzl.; 4; Hauptb.; MWA; fem.; sg.

TMQ: § 1626 BGB

DEF: umfasst die Sorge für die Person des Kindes und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes.

DFQ: nach § 1626 BGB (Muhr / Peinhopf 2015: 422)

Der Mehrwert des Wörterbuchs von Markhardt sind dagegen Verweise auf kollokative Verbindungen, welche die österreichischen Termini eingehen, wie der folgende Wörterbucheintrag belegt:

Obsorge f., <soz.>

BE: Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern

K: → **Obsorgepflicht**, → **Obsorgerecht**; → **obsorgeberechtigt**

KO: jmd. in Obsorge haben, Obsorge für Kinder haben, jmd. mit der Obsorge betrauen, die Obsorge wahrnehmen; → **alleinige Obsorge**, → **gemeinsame Obsorge**, strittige Obsorge, → **teilweise gemeinsame Obsorge** (Markhardt ²2010: 94)

Aufgrund der Tatsache, dass das Wörterbuch von Markhardt als Ergebnis der übersetzerischen Praxis der Autorin entstanden ist, enthält es trotz seiner unbestreitbaren Nützlichkeit logischerweise in erster Linie Einträge, mit denen die Autorin konfrontiert wurde (vgl. Markhardt ²2010: 7, 16). Anders als bei Termini, bei denen oft – auch wenn nicht immer, wie das obige Beispiel mit *Obsorge* zeigt – ein Verweis auf entsprechende Synonyme im bundesdeutschen Recht gemacht wird, fehlt bei Kollokationen ein analoger Hinweis, nicht bei allen Termini werden auch entsprechende Kollokationen angeführt, so etwa bei *Verlassenschaft*, bei der im vorliegenden Artikel vorwiegend Unterschiede zu der bundesdeutschen Varietät festgestellt wurden.

Verlassenschaft f., <jur.>

BE: Erbschaft, Nachlass

K: → **Verlassenschaftsabhandlung**, Verlassenschaftsangelegenheiten, Verlassenschaftsankäufe, Verlassenschaftsfragen,

→ **Verlassenschaftsgericht**,

→ **Verlassenschaftsgläubiger/in**,

→ **Verlassenschaftskurator**,

→ **Verlassenschaftssache** (Markhardt ²2010: 124)

Bei der Prüfung von einschlägigen deutsch-polnischen Wörterbüchern lässt sich ebenfalls der Schluss ziehen, dass hinsichtlich der Berücksichtigung von Kollokationen darin weiterhin Bearbeitungsbedarf besteht.²⁷

²⁷ Auf die (noch) unzureichende Berücksichtigung der diatopischen Unterschiede der deutschen Rechtssprachen insbesondere in den einschlägigen (zweisprachigen) Wörterbüchern

Tabelle 3. Vorkommen bzw. Fehlen der im Artikel ermittelten Kollokationen in den einschlägigen deutsch-polnischen juristischen Wörterbüchern

	Skibiński 1990	Kienzler 2000	Köbler 2001	Kilian 2002 ^a	Kienzler 2007	Kozięja-Dachterska 2006	Banaszak 2015
<i>elterliche Sorge</i>	+	+	+	+	-	+	+
<i>verwirren</i>	-	-	-	-	-	-	-
<i>ruht</i>	-	-	-	-	-	-	-
<i>steht zu</i>	-	-	-	-	-	-	-
<i>Erbschaft annehmen</i>	<i>Annahme der Erbschaft/ Erbschaftsannahme</i>	<i>Annahme der Erbschaft/ Erbschaftsannahme</i>	-	<i>Erbschaftsannahme</i>	<i>Annahme der Erbschaft/ Erbschaftsannahme</i>	-	<i>Annahme der Erbschaft</i>
<i>fällt zu</i>	-	-	-	-	-	-	-
<i>Nachlass ausantworten</i>	-	-	-	-	-	-	-
<i>die Ehe scheiden</i>	<i>Ehescheidung</i>	<i>Ehescheidung</i>	<i>Ehescheidung</i>	+	-	+	+
<i>aufheben</i>	<i>Eheaufhebung</i>	+	-	<i>Eheaufhebung</i>	+	+	+
<i>auflösen</i>	-	<i>Auflösung d. E.</i>	-	+	-	<i>Auflösung d. E.</i>	+
<i>eingehen</i>	-	+	<i>Eheschließung</i>	-	-	+	+
<i>schließen</i>	-	+	-	+	-	+	+
<i>bürgerliche Ehe ist geschleiert</i>	-	-	<i>Scheitern d. Ehe</i>	-	-	+	-
<i>haften als Gesamtschuldner</i>	<i>gesamtschuldnerische Haftung</i>	+	<i>gesamt-schuldnerische Haftung</i>	<i>gesamt-schuldnerische Haftung</i>	<i>gesamt-schuldnerische Haftung</i>	-	<i>gesamt-schuldnerische Haftung</i>
<i>Verpflichtungen Zug um Zug erfüllen</i>	-	-	-	<i>Zug um Zug erfüllen</i>	-	<i>Zug um Zug</i>	<i>Erfüllung Zug um Zug</i>

^a In der 3. Auflage des Wörterbuchs von 2014 wird noch zusätzlich die Kollokation *die elterliche Sorge steht zu* aufgeführt. Anstatt *gesamt-schuldnerische Haftung* und *Zug um Zug erfüllen* heißt es dort *gesamt-schuldnerisch haften* und *Erfüllung Zug um Zug*.

In den einschlägigen deutsch-polnischen juristischen Wörterbüchern: Skibicki (1990), Kienzler (2000), Köbler (2001), Kilian (2002), Kienzler (2007), Koziejka-Dachterska, (2006/2010) und Banaszak et al. (2015) treten zwar in unterschiedlichem Ausmaß Wortverbindungen auf, die man für kollokativ erachten könnte. Sie werden allerdings als solche nicht speziell gekennzeichnet. Sucht man nach folgenden, im vorliegenden Artikel ermittelten Kollokationen, dann stellt sich heraus, dass auch die Suche nach bundesdeutschen Kollokationen in den einschlägigen Wörterbüchern oft vergebens ist (Tab. 3).

5. Abschließende Bemerkungen

In der einschlägigen Literatur herrscht allgemeiner Konsens darüber, dass sich zweisprachige juristische Wörterbücher nicht lediglich auf die Nennung von Übersetzungsvorschlägen ohne weitere Erläuterungen oder Hinweise beschränken dürfen. Vielmehr sollten auch Kontexte aus Gesetzesvorschriften mit möglichen typischen Kollokationen gezeigt werden (vgl. de Groot 1999: 211-213).²⁸ Die deutsch-polnischen Wörterbücher werden diesem Gütekriterium nicht oder nur in Grenzen gerecht. Zwar werden in Kilian (2012) und Banaszak (2015) bereits Gesetzesfundstellen zitiert, kollokative Verbindungen, die neben den Termini die zweite wichtige Dimension der Fachsprachen bilden (vgl. Pieńkos 1999: 40-41 und Hausmann 2003: 83), werden dabei jedoch nicht speziell gekennzeichnet; auch ist ihre Berücksichtigung lückenhaft. Ebenso besteht in den juristischen Variantenwörterbüchern Bearbeitungsbedarf hinsichtlich der Kollokationen. Dabei konnte bei der Sichtung des Kombinationspotentials ausgewählter gemeinsamer Basen und Kollokatoren im ABGB und BGB nachgewiesen werden, dass trotz vieler Gemeinsamkeiten häufig auch kollokative Unterschiede bestehen. Bei den analysierten Basen fielen auf 13 gemeinsame Kollokationen 14 verschiedene kollokative Verbindungen, die in dem jeweils anderen Gesetzestext nicht vorgekommen sind. Ähnlich gestaltete sich dieses Verhältnis bei den analysierten Kollokatoren: Insgesamt konnten dabei 15 gemeinsame und 17 unterschiedliche Kollokationen ermittelt werden. Zwar stellt die durchgeführte Analyse keinen Anspruch auf Repräsentativität, sie dürfte jedoch die Notwendigkeit der Entstehung

wird auch in den bis dato erschienenen Publikationen verwiesen. Vgl. Kubacki (2016: 68), Paluszek (2014: 43–44) und Utri (2013: 174).

²⁸ Kubicka / Zieliński / Żurowski (2019: 51) verweisen darüber hinaus auf die Nützlichkeit der Anführung von Kollokationen in einsprachigen Wörterbüchern für die Rechtsprechung.

eines entsprechenden Kollokationswörterbuchs für den Bereich des Zivilrechts insofern rechtfertigen, als Kollokationen Übersetzungseinheiten bilden und insbesondere fachsprachliche Kollokationen auch für erfahrene Übersetzer eine schwierige Herausforderung bedeuten.

Wie in dem Artikel angedeutet wurde, gab es seit dem Inkrafttreten des deutschen und österreichischen Zivilgesetzbuches gegenseitige Einflüsse. Ein weiterer interessanter Forschungsansatz wäre zu untersuchen, ob die europäische Rechtsvereinheitlichung auch zu sprachlichen Anpassungen führt und ob man im Laufe der Zeit von einer Harmonisierung der deutschen Rechtssprache sprechen kann.

Literatur

Primärliteratur

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. I. Theil. Wien 1811. Online unter: <<https://archive.org/details/AllgemeinesBrgerlichesGesetzbuchabgbVon1811>>, Stand vom: 23.09.2017.

BGB (2012) = *Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz, BeurkundungsG, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Einführungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Unterlassungsklagengesetz und Wohnungseigentumsgesetz*. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Helmut Köhler. 70., überarbeitete Auflage. München.

<<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>> Stand vom: 06.07.2018.

Rosenthal H. (Hrsg.) (1900): *Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze gemeinverständlich erläutert*. 4. Auflage. Graudenz.

Sekundärliteratur

Apathy P. (2012): *200 Jahre ABGB – ein Rückblick*. [In:] *200 Jahre ABGB. Evolution einer Kodifikation. Rückblick – Ausblick – Methode*. Hrsg. A. Fenyves, F. Kerschner, A. Vonkilch. Wien, S. 47–58.

Banaszak B., Brünneck A. v., de Vries T., Krzymuski M. (2015): *Rechts und Wirtschaftswörterbuch Deutsch-Polnisch/Polnisch-Deutsch. Słownik prawa i gospodarki niemiecko-polski. (Bd. 1)/polsko-niemiecki. (Bd. 2)*. Warszawa.

Bergenholtz H., Tarp S. (1994): *Mehrworttermini und Kollokationen in Fachwörterbüchern*. [In:] *Fachlexikographie. Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Hrsg. B. Schaefer, H. Bergenholtz. Tübingen, S. 385–419.

Brambilla M., Gerdes J., Messina Ch. (Hrsg.) (2013): *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Berlin.

Brauneder W. (2012): *Gesetzgebungslehre und Kodifikationspraxis am Beispiel des ABGB*. [In:] *200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext*. (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Bd. 267). Hrsg. B. Dölemeyer, H. Mohnhaupt. Frankfurt am Main, S. 34–40.

Chlebda W. (2010): *Nieautomatyczne drogi dochodzenia do reproductów wielowyrzowych*. [In:] *Na tropach reproductów. W poszukiwaniu wielowyrzowych jednostek języka*. Hrsg. W. Chlebda. Opole, S. 15–35.

Coing H. (1976): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*. 2. Bd. 2 Teilband. München.

- Deutsch A. (2012): „Billig streitet die Vermuthung, daß ein Gesetz bedachtsam abgefaßt“ – Zu Wortwahl und Gesetzessprache im ABGB. [In:] *200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext.* (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte; Bd. 267). Hrsg. B. Dölemeyer, H. Mohnhaupt. Frankfurt am Main, S. 375–407.
- Đurčo P., Banášová M., Hanzličková A. (2010): *Feste Wortverbindungen im Kontrast.* Trnava.
- Erler J. (1896): *Die Sprache des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs.* Berlin.
- Gierke O. von (1889): *Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht.* Leipzig.
- Gréciano G. (1999): *Sprachfertigteile, ihre kognitive und kommunikative Performanz.* Online unter: <http://www.inst.at/studies/s_0103_d.htm>, Stand vom: 28.12.2019].
- de Groot G.-R. (1999): *Zweisprachige juristische Wörterbücher.* [In:] *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache.* (=Forum für Fachsprachenforschung 54). Hrsg. P. Sandrini. Tübingen, S. 203–227.
- Häcki Buhofer A. (2011): *Lexikographie der Kollokationen zwischen Anforderungen der Theorie und der Praxis.* [In:] *Sprachliches Wissen zwischen Lexikon und Grammatik.* Hrsg. S. Engelberg, A. Hollter, K. Proost. Berlin; Boston, S. 505–531.
- Hattenhauer H. (1987): *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache.* Göttingen.
- Hausmann F.J. (2003): *Kollokationen in der Fachsprache: Schwerpunkt Französisch.* [In:] *Fachsprachen und Hochschule. Forschung-Didaktik-Methodik.* (=Bayreuther Beiträge zur Glottodidaktik. Bd. 9). Hrsg. U.O.H. Jung, A. Kolesnikova. Frankfurt am Main, S. 84–92.
- Hausmann F.J. (2007): *Die Kollokationen im Rahmen der Phraseologie – Systematische und historische Darstellung.* „Zeitschrift für Anglistik und Amerikanistik“ 55(3), S. 217–234.
- Kathrein G. (2012): *Reformen im ABGB.* [In:] *Vom ABGB zum Europäischen Privatrecht. 200 Jahre Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Europa.* Hrsg. R. Welsler. Wien, S. 69–73.
- Kienzler I. (2000): *Słownik prawniczno-handlowy polsko-niemiecki/niemiecko-polski.* Janki k. Warszawy.
- Kienzler I. (2007): *Słownik terminologii gospodarczej: bankowość, finanse, prawo: niemiecko-polski, polsko-niemiecki.* Warszawa.
- Kilian A. (2002): *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego: polsko-niemiecki (Bd. 1) niemiecko-polski (Bd. 2).* Warszawa.
- Köbler G. (2001): *Rechtspolnisch: deutsch-polnisches und polnisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann.* München.
- Kozieja-Dacterska A. (2006/2010): *Großwörterbuch der Wirtschafts- und Rechtssprache. Deutsch-Polnisch/Polnisch-Deutsch.* Warszawa.
- Księżyk F. (2015a): *Kollokationen im Zivilrecht Polens in den Jahren 1918–1945 mit besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Zivilgesetzbücher. Eine kontrastive Studie.* (=Forum für Sprach- und Kulturwissenschaft 2). Frankfurt am Main.
- Księżyk F. (2015b): *Zur Sprache des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches: wie fest sind die Mehrwortverbindungen im BGB? [In:] Fachkommunikation im Wandel = The changing landscape of professional discourse.* Hrsg. A. Satzger, L. Vaňková, N.R. Wolf. Ostrava, S. 195–207.
- Księżyk F. (2015c): *Deutschlands Recht außerhalb Deutschlands. Ausgewählte usuelle Wortverbindungen im BGB und deren Wiedergabe in polnischen Übersetzungen.* „Studia Translatorica“ 6, S. 151–160.
- Kubacki A. D. (2011): *Austriacki język prawa – z doświadczeń tłumacza.* „Komunikacja Specjalistyczna“ 4, S. 212–224.
- Kubacki A. D. (2015): *Pluricentryzm w niemiecko-polskich słownikach ogólnych i specjalistycznych.* „Lingwistyka Stosowana“ 15(4), S. 33–46.
- Kubacki A. D. (2016): *Der plurizentrische Ansatz in der Rechtsübersetzung. Eine Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht.* „Lingwistyka Stosowana“ 18(3), S. 67–79.

- Kubicka E., Zieliński L., Żurowski S. (2019): *Język(i) w prawie. Zastosowania językoznawstwa i translatoryki w praktyce prawniczej*. Toruń.
- Künssberg E. (1930): *Der Wortschatz des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*. Heidelberg.
- Lehr A. (1998): *Kollokationen in Langenscheidts Großwörterbuch Deutsch als Fremdsprache*. [In:] *Perspektiven der pädagogischen Lexikographie des Deutschen. Untersuchungen anhand von „Langenscheidts Großwörterbuch Deutsch als Fremdsprache“*. Hrsg. H.E. Wiegand. Tübingen, S. 256–281.
- Ludewig P. (2005): *Korpusbasiertes Kollokationslernen. Computer-Assisted Language Learning als prototypisches Anwendungsszenario der Computerlinguistik*. Frankfurt am Main.
- Markhardt H. (2010): *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie*. (=Österreichisches Deutsch. Sprache der Gegenwart 7). Frankfurt am Main.
- Merk W. (1933): *Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache*. Marburg.
- Mielke B., Wolff Ch. (2016): *Österreichische und deutsche Gerichtsentscheidungen im Sprachvergleich*. [In:] *Netzwerke. Proceedings 19. Internationales Rechtsinformatik-Symposium Salzburg* (IRIS 2016). Hrsg. E. Schweighofer, F. Kummer, W. Hötendorfer, G. Borges. Wien, S. 129–138.
- Münchener Rechts-Lexikon in drei Bänden*. Bd. 2. München 1987.
- Muhr R., Peinhopf M. (2015): *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland*. (=Österreichisches Deutsch. Sprache der Gegenwart 16). Frankfurt am Main.
- Nussbaumer M. (2013): *Die deutsche Gesetzessprache in der Schweiz*. [In:] *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Hrsg. M. Brambilla, J. Gerdes, Ch. Messina. Berlin, S. 117–152.
- Paluszek K. (2014): *Die Besonderheiten der österreichischen Rechtssprache*. „Comparative Legilinguistics“ 19, S. 2748.
- Pieńkos J. (1999): *Podstawy juryslingwistyki. Język w prawie – prawo w języku*. Warszawa.
- Plomińska M. (2010): *Routineformeln in deutschen und polnischen juristischen Texten*. [In:] *Fachsprachenpropädeutik im Germanistikstudium*. Hrsg. M. Duś, G. Zenderowska-Korpus. Częstochowa, S. 149–161.
- Rainer J. M. (2012): *Die Entstehung des ABGB*. [In:] *Vom ABGB zum Europäischen Privatrecht. 200 Jahre Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Europa*. Hrsg. R. Welsler. Wien, S. 23–30.
- Schauer M. (2012): *200 Jahre und immer noch weise? – Von der Lebenskraft des ABGB heute*. „Juristische Blätter“ 134(1), S. 23–28.
- Schlosser H. (2001): *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext*. 9., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg.
- Schneider F. (1998): *Studien zur kontextuellen Fachlexikographie. Das deutsch-französische Wörterbuch der Rechnungslegung*. Tübingen.
- Schröder R. (2001): *Das Bürgerliche Gesetzbuch im 21. Jahrhundert*. [In:] *100 Jahre BGB: Tag der Juristischen Fakultät, 15. November 2000*. Hrsg. R. Schwerdtfeger. Potsdam, S. 7–26.
- Skibicki W. (1990): *Słownik terminologii prawniczej i ekonomicznej niemiecko-polski*. Warszawa.
- Utri R. (2013): *A Few Remarks on Austrian Languages for Special Purposes*. „Lingwistyka Stosowana“ 7, S. 165–177.
- Weber K. (Hrsg.) (2011): *Creifelds Rechtswörterbuch*. 20. Neu bearb. Auflage. München.
- Welsler R. (2012a): *Verdienste und Stärken des ABGB*. „Juristische Blätter“ 134(4), S. 205–209.
- Welsler R. (2012b): *Das ABGB als kodifikatorisches Meisterwerk*. [In:] *Vom ABGB zum Europäischen Privatrecht. 200 Jahre Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Europa*. Hrsg. R. Welsler. Wien, S. 85–91.
- Woźniak J. (2016): *Fachphraseologie am Beispiel der deutschen und der polnischen Fassung des Vertrags von Lissabon*. (=Danziger Beiträge zur Germanistik 52). Frankfurt am Main.